

Satzung

der Stadt Mahlberg über
den Bebauungsplan

„Buck-Lückenmatt, 13. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am die Änderung des Bebauungsplans „Buck-Lückenmatt, 13. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 13. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und dem textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom

- Änderung der Traufhöhe (TH) zu Gebäudehöhe (GH) mit max. 13,0 m
- Anpassung der Baugrenze an den tatsächlichen Bestand an der Bahnhofstraße
- Änderung der offenen Bauweise (o) zu abweichender Bauweise (a)
- Festsetzungen zu versickerungsfähigen Verkehrsflächen
- Änderung der Dachneigung auf 0 – 30 Grad
- Die Regelung zur Begrünung der Grundstücke entfällt
- Aufnahme ergänzender Regelungen zu Einfriedungen entlang der Bahntrasse

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mahlberg,

.....
Benz, Bürgermeister